



Versicherungsnummer
---------------------

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks
--------------------------------------

**noch Ziffer 3.1**

<input type="checkbox"/>	Ich bin in der zu befreienden Tätigkeit selbständig tätig.	
<table border="1"> <tr> <td>Beginn der selbständigen Tätigkeit</td> </tr> </table>		Beginn der selbständigen Tätigkeit
Beginn der selbständigen Tätigkeit		
genaue Beschreibung der Tätigkeit		
Auftraggeber (Name)		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	
Bitte den Bescheid über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beifügen.		

**3.2** Sind Sie als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bei einem Rechtsanwalt oder einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beschäftigt?

nein, weiter bei Ziffer 6

ja

**4** **Angaben zur Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer**

Ich bin aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.

Name der Rechtsanwaltskammer

Beginn der Pflichtmitgliedschaft	weiter bei Ziffer 7
----------------------------------	---------------------

**5** **Angaben zur ausgeübten Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber**

Bitte machen Sie Angaben zur ausgeübten Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber.

Beginn der Beschäftigung
--------------------------

Genaue Bezeichnung der Tätigkeit laut Arbeitsvertrag

Arbeitgeber (Name, Anschrift)

**6** **Angaben zur Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt**

**6.1** Sind Sie für die zu befreiende Beschäftigung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt zugelassen?

nein  ja

Name der Rechtsanwaltskammer

Datum der Zulassung	weiter bei Ziffer 7
---------------------	---------------------

**6.2** Haben Sie für die zu befreiende Beschäftigung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt?

nein  ja

Name der Rechtsanwaltskammer

Datum der Antragstellung
--------------------------



## Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

### § 6 SGB VI

#### Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
  - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
  - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
  - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. - 4. ...

(1a - 1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. ...

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ...

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

### § 172a SGB VI

#### Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.